

Georg Friedrich Karl Robert

Dr. Georg Fiedrich Carl Robert auserordentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte zu Marburg giebt nähere Nachricht von der Einrichtung seiner Lehrstunden : Vorher wird von dem Werthe einer academischen Einleitung in die Rechtsgelehrsamkeit gehandelt

[Marburg]: Gedruckt und zu finden bey dem Universitäts-Buchdrucker und Buchhändler Bayrhofer, 1788

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738431843>

Druck Freier  Zugang





~~St. XVII. 17~~
~~St. XVII. 17~~
J. B. 91-30.
30. a. 12.

Fe-3077.

Von
dem Werthe
einer
academischen
Einleitung
in die
Rechtsgelehrsamkeit.

Von
dem
ein
academischen
Einleitungs
in die
Geschichte der
Medicin

Dr. Georg Friedrich Carl Robert
außerordentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte
zu Marburg
gibt
nähere Nachricht
von der
Einrichtung
seiner Lehrstunden.



Vorher wird von dem Werthe einer
academischen Einleitung in die Rechts-
gelehrsamkeit gehandelt.

Gedruckt und zu finden bey dem Universitäts-
Buchdrucker und Buchhändler Bapthoffer.

1788.

Dr. Georg Friedrich von Schöberl

aus dem Kaiserlichen Hofrathe in Wien

in der

1781

Wissenschaften

von der

Universität

in Rostock



Geometrie und Arithmetik
aus dem Kaiserlichen Hofrathe in Wien
in der

Wissenschaften
von der

1781



Wenn wissenschaftliche Wahrheiten kunstmäßig zu einem brauchbaren Systeme gebildet werden sollen: so beruht vorerst alles darauf, daß sie, in einer gewissen Vollständigkeit und in wesentlichem Zusammenhange, aus ächten Quellen, durch die sichersten Hülfsmittel geschöpft, nach der richtigsten Methode behandelt, und zu einem Hauptendzwecke übereinstimmend verbunden werden.

Dann wird es aber auch nicht leicht einem Theile der Gelehrsamkeit an allgemeinen Resultaten fehlen; welche bey der Betrachtung des Subjects und Objects der einzelnen wissenschaftlichen Wahrheiten die Grundlehren sind.

Sobald also von irgend einem gelehrten Fache die Rede ist: so entsteht dabey ein Unter-

schied zwischen den einzelnen Wahrheiten, die den speciellen Gegenstand davon ausmachen, und solchen, die theils, als Vorberichtigungs-
wahrheiten, den encyclopädischen Zusammen-
hang, die Quellen und Hülfsmittel, die Methode und den Zweck, theils ganz allgemeine Grund-
sätze desselben betreffen, und zusammengenom-
men den Rahmen einer Einleitung verdienen.

So lassen sich erst in alle Haupt-Wissen-
schaften und Disciplinen allgemeine, und dann
wieder in ihre Theile besondere Einleitungen,
sowohl jedesmahl als ein Ganzes, als auch
ihre einzelnen Bestandtheile, z. B. Encyclo-
pädie, Geschichte der Quellen, Litteratur &c.
getrennt denken.

Wer nur diese schon in dem Begriffe der
Erudition gegründeten Sätze in Erwägung
zieht, wird sich leicht überzeugen, daß über-
haupt, wenn es auf die Kenntniß einer Wissen-
schaft ankommt, die Vorkenntniß dessen, was
zu ihrer Einleitung gehört, man mag es mit
einander in Verbindung, oder in einzelne Disci-
plinen vertheilt betrachten, von äußerster Wich-
tigkeit, und von großem Nutzen ist; daß sie
vor-

vorzüglich dem die schätzbarste Erleichterung verschafft, der auf Academien das weite Feld einer Wissenschaft, gewöhnlich in sehr eingeschränkter Zeit durchwandern, und, der wahren Bestimmung des academischen Aufenthalts gemäß, Grundsätze erlernen, und Materialien sammeln will, um es nachher selbst bearbeiten zu können.

Niemand kann aber wohl diese Einleitungskenntniß, deren Werth bey positiven Wissenschaften noch am allermeisten sichtbar wird, weniger entbehren, als ein angehender Rechtsgelehrter, der sich in Teutschland brauchbar machen will, weil in keinem Fache ihre einzelnen Bestandtheile von so grossem Einfluß auf das Studium selbst, und zugleich so weitaussehend sind, als in unsrer teutschen Rechtsgelehrsamkeit.

Vorerst ist es, was die Vorbereitungs-Wahrheiten betrifft, zu einer vollständigen und zweckmäßigen Bearbeitung der einzelnen Theile des Rechts, von entschiedenem Nutzen, sich vor allen Dingen eine encyclopädische Kenntniß von dem Ganzen der Jurisprudenz, von ihrem objectiven Verhältniß gegen andre Wissenschaften, und ihren wesentlichen Eintheilungen zu erwerben.

Über desto mehr Behutsamkeit erfordert es gewiß, dabey theils nur logisch richtige Begriffe und Eintheilungen zum Grunde zu legen, * uns sich nicht vielmehr verwirrt zu machen, als daß erwartete Ueberschauen des ganzen Gebäudes zu erhalten; theils darinn keine Lücken zu lassen, sondern alles, was zu einer encyclopädischen Kenntniß des Rechts überhaupt, und was der deutschen Rechtsgelehrsamkeit eigenthümlich gehört, ** so vollständig als bestimmt zu betrachten.

Eben so wenig wird es einem Zweifel unterworfen seyn, daß sich ein gründliches Studium unserer Rechtswahrheiten, ohne die Vorkenntnis

* z. B. das Verhältniß der juristischen Praxis zu den theoretischen Theilen der Jurisprudenz, und unter diesen wieder des Proceßes gegen ihre übrigen Theile, der generellen Rechte zu den besonderen, dem Kirchen- Lehn- und peinlichen Rechte zc. aus wahren fundamentis distinguendi zu bestimmen.

** wie z. B. der Unterschied zwischen dem allgemeinen und particular Staats- und Privat-Rechte, zwischen dem gemeinen und speciellen Reichs- und Provincial-Gerichtlichen Proceß.

Kennntniß der Quellen, aus denen sie geschöpft werden, nie denken läßt; daß aber auch diese mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, da man auf der einen Seite die Quellen an sich, sowohl in ihrer Mannichfaltigkeit überhaupt,* als insonderheit die so vorzüglich wichtige Geschichte und das gegenwärtige Verhältniß der positiven Gesetze kennen lernen,** auf der andern aber sich mit dem Gebrauch derselben, besonders in Rücksicht auf ihre Auslegung und Anwendung bekannt machen muß.

Auch

* je nachdem sie z. B. in natürlichen, oder positiven, und in diesem Falle wieder göttlichen oder menschlichen, einheimischen und fremden Gesetzen, oder juristisch verbindlichen Handlungen, in ausdrücklichen Normen, oder Gewohnheiten und Herkommen bestehen, oder aus der Analogie und andern Schlüssen hergeleitet werden.

** in wie fern z. B. die einheimischen und fremden recipirten Gesetze überhaupt gegenwärtig anwendbar sind, und wie sie sich insonderheit im Streite gegen einander verhalten, in welchen Fällen römische den canonischen und päpstlichen Gesetzen zc., oder herumgedreht vorgehn, auch in wie weit Verträge und andre juristische Handlungen in Betracht kommen.

Auch eine vorläufige Kenntniß der Hülfsmittel unsrer Wissenschaft kann einem angehenden Rechtsgelehrten nicht anders, als von größtem Nutzen seyn, wenn sie ihn auf die dazu vorzüglich erforderlichen Fähigkeiten, auf die Hülfswissenschaften, welche mit der Jurisprudenz in solcher Verbindung stehn, daß man darinn ohne sie nicht fortkommen kann, * und besonders auf die juristische Litteratur aufmerksam macht.

Und so viel ferner auf eine zweckmäßige Art juristische Wahrheiten überhaupt, und besonders auf Akademien zu behandeln, ** und sie, in einer dem Range der Haupt- und Nebenwissenschaften angemessenen Ordnung zu bearbeiten, und also auf juristische Methodologie ankommt: so grosser Vorsicht bedarf es doch auch hierinn, bey den verschiedenen Meinungen,

* z. B. die hierher gehörigen Sprach-Kenntnisse, philosophische, historische Wissenschaften.

** wobey sich z. B. schon im Ganzen zwischen den theoretischen Rechtstheilen, und der juristischen Praxi ein wesentlicher Unterschied zeigt.

gen, und den noch übrig gebliebenen Fehlern der gewöhnlichen Methode, richtige, oder wenigstens, bey den mannigfaltigen Bestimmungen teutscher Rechtsgelehrten, durchaus anwendbare Regeln festsetzen zu können.

In dieser letzten Rücksicht wird es desto nöthiger, auf den allgemeinen Zweck, * durch welchen alle Vorbereitungs- Haupt- und Nebenwissenschaften unsrer teutschen Rechtsgelehrsamkeit unzertrennlich zusammen hangen, und auf die damit verwandten Eigenschaften derselben, ** ehe man die eigentliche Bahn des juristischen Studii betritt, aufmerksam zu seyn.

Endlich sind auch ganz allgemeine Grundsätze des Rechts, als der andre Haupttheil, den ich zu dem Ganzen einer juristischen Einleitung rechne, von unendlichem Werthe. Freylich

* in allen vorkommenden Fällen bestimmen zu können, was Recht, oder Unrecht sey, mithin Gerechtigkeit zu handhaben, und dadurch die Wohlfahrt des Staats zu erhalten.

** z. B. ihre Würde, Vollkommenheit, Schwierigkeit.

lich ist es nichts geringes die einzelnen, sehr oft auf bloß willkührlichen Gründen beruhenden Wahrheiten, welche den Gegenstand der verschiedenen Rechtstheile ausmachen, auf richtig bestimmte allgemeine Grundlehren zurück zu bringen. Sie sind freylich erst Resultate einer ganz vollständig gebildeten, und durch Erfahrung geprüften Wissenschaft. Unser Rechtssystem hat aber diese Eigenschaften, und es fehlt ihm daher auch nicht an solchen richtigen, den einzelnen Disciplinen gemeinschaftlichen Grundsätzen, die theils das Subject aller Rechtswahrheiten bestimmen, theils die wesentlichsten Begriffe, Eintheilungen und Eigenschaften aller Rechte und Verbindlichkeiten selbst, deren Erwerb, Erhaltung, Verlust und Ausübung betreffen. Diese sind *notiones directrices*, von denen man ausgehn muß, wenn man sich eine solide Kenntniß der Rechte erwerben, und nicht mit der Oberfläche begnügen will. Wenigstens wird das Studium sehr dabey verliehren, und gleich von Anfang nicht mit Geschmack getrieben werden, wenn man sich von den allgemeinen, in der gesunden Vernunft gegründeten, Lehren des Naturrechts, unmittelbar an die einzelnen Sätze der positiven Jurisprudenz, ohne einen

fol-

solchen Uebergang * wagt; der zudem durch manche, in den einzelnen Rechtstheilen gar nicht vorkommende Sätze auf diese das rechte Licht verbreitet.

Unstreitig ist also zu wünschen, daß jeder angehende teutsche Rechtsgelehrte mit diesen Einleitungswissenschaften den Grund seines academischen Studii legt. Sie allein können ihm den Weg bahnen, und eine Uebersicht über das ganze Gebäude seiner Wissenschaft gewähren, ohne die er, bey aller Emsigkeit und Mühe, darinn beständig herumirren, und erst durch zu späte Erfahrung lernen wird, welche Wege ihn zum Ziele einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit hätten führen müssen.

Freylich wird es, zum Behuf einer genauern Kenntniß, über die einzelnen darunter begriffenen

* z. B. an die Lehre von quasi Contracten, und unmittelbar aus den Gesetzen entstehenden Verbindlichkeiten, ohne vorherige allgemeine Grundsätze von der Entstehung positiver Verbindlichkeiten, oder an die processualische Lehre von der querela nullitatis: ohne allgemeine Theorie von der Nullität der juristischen Geschäfte.

nen Disciplinen besondere Vorlesungen zu besuchen, rathsam; auf alle Fälle aber, bey dem natürlichen Zusammenhange, worinn sie sämtlich unter einander stehn, für den Anfang sehr nützlich, und zugleich vielen, besonders bey der gewöhnlichen Eilfertigkeit, angenehmer seyn, die juristische Laufbahn, wo möglich mit einer allgemeinen Einleitung in die Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen zu eröffnen, nachher aber die genauere Entwicklung der darinn freylich nur in Sauprzügen vorgestellten Wahrheiten, in besonderen Lehrstunden, oder wenigstens in den Einleitungen zu einem jeden Theile des Rechts zu suchen.

Dies alles ist auch anerkannt. Schon die römischen Juristen nahmen Vorbereitungs-Wahrheiten, und allgemeine Rechts-Grundsätze zum Gegenstand ihrer Werke. Und Justinian hielt es selbst für nöthig, angehenden Rechtsgelehrten überhaupt in den Institutionen eine einleitende Uebersicht des weitläufigen Feldes der Rechte zu geben, und insonderheit, sowohl den Begriff der Rechtsgelehrsamkeit und ihrer Theile, die Geschichte der Gesetze, die Litteratur, und die Lehre von dem Zweck der Rechte,

immer in den ersten Titeln seiner Gesetzbücher vorauszuschicken, als auch den allgemeinsten Grundsätzen ganze Titel zu widmen. Wenn es nachher freylich den Einleitungs - Disciplinen, die erst eine systematische Behandlung der Rechts - theile selbst erforderten, an einem frühern wissenschaftlichen Fortgange fehlte: so sind in neuern Zeiten die Verdienste so vieler berühmten Männer, deren Namen schon für die Sache reden, desto grösser, wenn sie theils einzelne Stücke davon, Encyclopädie, Geschichte, Litteratur, Methodologie des Rechts, Hermeneutick &c. von einander abgesondert, oder auch in Verbindung auf das zweckmässigste in Schriften und Vorlesungen bearbeitet haben. Wen sollte es insonderheit zu eignen Fortschritten in der Kenntniß des Ganzen einer allgemeinen Einleitung in unsre Rechtsgelahrtheit nicht aufmuntern, einen Nettelblatt an der Spitze zu sehn, dessen durch eine vieljährige Erfahrung geprüfetes vortreffliches Werk nun schon auf mehreren Academien zu besonderen, mit glücklichem Erfolge angestellten, Vorlesungen Gelegenheit gegeben hat?

Das

Wo

Womit könnte ich also wohl eine etwas
genauere Nachricht von der Einrichtung mei-
ner Lehrstunden, welche ich dem academischen
Publico in mehr als einer Rücksicht schuldtg. zu
seyn glaube, schicklicher begleiten, als mit die-
sen kurzen Betrachtungen über den von Anfän-
gern nicht selten verkannten Werth, einer
Wissenschaft, die, meiner Einsicht nach, so
wichtigen Einfluß auf das Studium der Rechte
hat, und die selbst einen Theil meiner Vorle-
sungen ausmachen soll.



Nach

~~~~~  
Nach einem vor der Hand fortdaurenden  
Plane werde ich:

I. Oeffentlich, im Sommer, entwe-  
der die neueste Wahlcapitulation, oder  
die vorzüglichsten Stellen des Westphäli-  
schen Friedens, Dienstags und Donners-  
tags erklären;

Im Winter aber, den Proceß bey-  
der höchsten Reichs-Gerichte, Mons-  
tags, Mittwochs und Freytags lehren.

\* Bey meinem Vortrage lege ich die  
Pütterische Nouam epitomen zum Grunde,  
und suche zugleich, in besondern von einer  
Materie zur andern dazu ausgesetzten Stun-  
den, durch Vorzeigung theils schon abge-  
druckter, theils von mir selbst gesammleter  
Acten und Formulare, die denn auf Ver-  
langen auch weiter benutzt werden können,  
eine so lebhafte Vorstellung von dem würl-  
lichen Gange der Geschäfte zu bewürken,  
als es bey der Abwesenheit von den Gerich-  
ten selbst nur immer möglich ist.

B Sitzung II.

II. *Privatim* gedenke ich I) in jedem halben Jahre:

U) Eine allgemeine Einleitung in die ganze Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Encyclopädie und Geschichte des Rechts, sechsmal in der Woche vorzutragen.

\* Ich habe mich bewogen gefunden, zu dem Ende einen eignen Plan zu entwerfen, dessen Zusammenhang ich in dem verfloffenen halben Jahre dictirte, nunmehr aber, zum Gebrauche meiner Herrn Zuhörer, habe abdrucken lassen.

Im Ganzen ist er nach dem Nettelbladtischen Systeme eingerichtet; doch sind die Materien darinn kürzer zusammen gezogen, und er weicht bisweilen, auch bey Haupt-Abtheilungen, in der Ordnung davon ab.

In den einzelnen Disciplinen habe ich die Lehrbücher classischer Schriftsteller, in der Rechtsgeschichte das von Selschowische, in der Hermeneutick das Eckhardische, und in der Litteratur das Nettelbladtische zu benutzen gesucht.

B)

B) Ein Collegium practicum werde ich im Sommer Montags, Mittwochs und Freytags; im Winter Dienstags, Donnerstags und Sonnabends halten.

\* Ich befolge zwar in diesen practischen Lehrstunden größtentheils eben die Methode, welche in den Vorreden zu der neuesten Ausgabe der Pütterischen Anleitung zur juristischen Praxi beschrieben ist. Weil ich indessen auf der einen Seite das Buch noch nicht in den Händen aller, denen ich meinen Plan bekannt zu machen wünsche, vermuthen kann, und da, auf der andern, in dieser Beschreibung manches theils nicht auf mich paßt, theils von mir abgeändert ist: so scheint mir eine ausführliche Nachricht von meiner Einrichtung nicht überflüssig zu seyn.

\* I. Wenige Stunden ausgenommen, welche ich gleich anfangs dazu anwende, die allgemeinsten Regeln und Vortheile, die man in Geschäften, sowohl vor, als bey der Arbeit, in Behandlung der Sache selbst, und in Ansehung der Sprache zu

beobachten hat , vorzutragen , besteht das Ganze wesentlich darinn , daß unter meiner Anleitung beständig selbst gearbeitet wird.

\* II. Dieß Selbstarbeiten ist nicht etwa auf gewisse Arten von juristischen Geschäften , oder nur auf gewisse Fälle des subjectiven Berufs eingeschränkt , sondern erstreckt sich auf alle Arten von Geschäften , welche ein Jurist in Teutschland , als Advocat , Consulent , oder Beamter , und keinesweges etwa blos in höhern Stellen zu besorgen hat.

Es werden daher 1) nicht blos schriftliche Ausarbeitungen verfertigt , sondern damit immer mündliche Uebungen verbunden , und 2) in beyden sich nicht allein mit dem Vortrage und der Bestimmung schon vorhandener , sondern auch noch zu errichtender , sowohl außergerichtlicher , als processualischer Handlungen beschäftigt , und dabey sowohl Fälle aus dem Privat = Lehn = und Feinlichen = , als aus dem Staats = und Völker = Rechte genommen ; und um die möglichste Vollständigkeit zu bewürken , allgemeinere , und solche Arbeiten gewählt , welche zu gleicher Zeit mehrerley oder doch den Nutzen gewähren , daß von solchen Sachen , die nicht  
 selbst

selbst ausgearbeitet werden können, wenigstens etwas Nachahmungswürdiges mit Aufmerksamkeit gelesen werden muß. Dabey geschieht 3) die Verfertigung der Arbeiten zwar gemeiniglich zu Hause, doch wird sie, wenn es die Natur des Geschäfts, wie z. B. das Aufnehmen eines Protocolls, oder mündliches Recessiren und Botiren erfordert, sogleich in der Stunde vorgenommen.

\* III. Die Anleitung, welche ich zu den Arbeiten gebe, besteht darinn, daß ich immer den Stoff dazu selbst mittheile, die practischen Regeln und Vorthelle dabey bemerklich mache, und auf Muster hinweise.

1) Der Stoff wird aus lauter wirklichen Fällen genommen. Zum Behufe der schriftlichen Arbeiten habe ich eine hinlängliche Anzahl juristischer Aufsätze, kurzer Rechtsfälle, und vollständiger Acten, welche ich während meines Assessorsats bey der hiesigen Regierung, bey meinem Aufenthalte in Wehlar, und sonst gesammelt, abdrucken lassen. Diese werden, ausser dem, was etwa einer mündlichen Instruction bedarf, einzeln ausgetheilt, um die vorsehende Arbeit daraus zu verfertigen, und gewähren

zugleich den Vortheil, daß man sich mit dem Geschäfts- und besonders Proceß-Gang in mehreren teutschen Provinzen durch den Augenschein bekannt machen kann.

Bei den mündlichen Uebungen werden theils eben diese, theils die von Selchow- und Pütterischen Rechtsfälle zum Grunde gelegt, die, wenn sie gleich dabey nur als Stoff betrachtet werden müssen, doch zugleich dazu dienen können, daß man sich mit vortreflichen juristischen Ausarbeitungen bekannt macht.

2) In Ansehung der Regeln setze ich nothwendig die bey jeder Arbeit anzuwendende Theorie zum voraus, und beziehe mich auch beständig auf die allgemeinen Vortheile, die ich bey Eröffnung des Collegii bekannt mache.

Bei der Aufgabe der einzelnen sowohl schriftlichen, als mündlichen Arbeiten aber bemerke ich kürzlich, was im Innern und Aeußern bey dieser Art von Geschäften insbesondere zu beobachten ist; wobey ich oft auf die Pütterische Anleitung zur juristischen Praxi verweise. Die wende ich nachher, bey der Correctur, auf die gefertigten Arbeiten noch näher an, indem ich

so:

sowohl in Rücksicht des Innern als Aeußern; erst im allgemeinen meine Gedanken darüber eröffne: wie die vorliegende Arbeit hätte eingerichtet werden müssen, und dann die einzelnen Fehler mündlich anmerke.

Bei den schriftlichen Arbeiten insonderheit, streiche ich die Fehler in den einzelnen exhibitis, ohne gewöhnlich schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, bloß an, und mache, mittelst ausgetheilter Nummern, einen jeden darauf aufmerksam, damit man nachher die Abänderung selbst besorgen, und, wie ich bey wichtigern Gelegenheiten immer erfordere, die verbesserte Arbeit nochmals einreichen kann.

3) Die Muster, ohne die ich nicht leicht etwas arbeiten lasse, theile ich zu schriftlichen Aufsätzen, ausserdem was davon in der Pütterischen Anleitung nachzuschlagen ist, entweder abgedruckt, oder geschrieben, doch so, daß sie mir im letzten Falle zurückgegeben werden müssen, bald bey der Aufgabe, bald erst bey der Correctur, je nachdem es die Gelegenheit erfordert, mit; und mündliche Uebungen bemühe ich mich selbst so zu wiederholen, daß aus meinen Vorträge die Vortheile, welche sich nicht

wohl durch Regeln einprägen lassen, abzunchmen sind.

\* IV In Ansehung der Ordnung habe ich I) überhaupt keine andre Richtschnur vor Augen, als daß ich immer stufenweise zu Werke gehe, und von dem leichteren und allgemeineren zum schwereren und specielleren, vom einfachen zum zusammengesetzten fortarbeiten lasse.

So lasse ich schriftlich erst bloß Facta auf verschiedenley Art erzählen und entwerfen, unordentliche oder verworrene deutlich und den Regeln der Ordnung gewäs, in kurzen Aufsätzen vortragen, Stammtafeln verfertigen, Contracte, Testamente, und andre Aufsätze in tabellarischen Auszügen systematisch vorstellen. Eben so wird sich erst im allgemeinen gutachtlich über angestellte Klagen, oder die Entscheidung kurzer Rechtsfälle geäußert. Und dann erst beides in Schreiben, Protocollen, die erst zu Hause aus processualischen Schriften, und in der Folge sogleich in der Stunde aufgesetzt werden, in Bittschriften, kleinen Relationen kurzer Rechtsfälle, mit einander verbunden, und so zu den processualischen Schriften und Erkenntnissen, doch auch hierbey in Zwischenräum  
on

von den leichteren zu den weniger leichten fortgeschritten; mit unter werden Contracte, Testamente errichtet, Berichte, Rescripte und Schreiben grosser Herrn verfertigt, und dann Defensionen und andre Deductionen, förmliche Relationen und Correlationen aus vollständigen, über Gegenstände des Bürgerlichen- Staats- Lehn- und Peinlichen Rechts, in den verschiedenen Proceß- Arten, und Instanzen verhandelten Acten, auch Urtheile und Rechtliche Bedenken von Juristen- Facultäten ausgearbeitet.

Mündlich werden unterdessen auf gleiche Art erst bereits geordnete, denn verworrene Facta in gehöriger Ordnung erzählt, und nachher mit hinzugefügten Gutachten vorgetragen, diese Vorträge auch wohl in eine Anfrage, die dann von einem andern gutachtlich beantwortet wird, eingekleidet. In der Folge wird recessirt, und erst aus den vorhin erwähnten Rechtsfällen, dann aus eignen, vorher schriftlich verfaßten Relationen, und zuletzt aus neuen Acten referirt, bisweilen auch correferirt, votirt und decidirt.

Auf diese Art kann ich zugleich eine beständige Abwechslung bewürken, welche den Eifer zu erhalten gewiß sehr dienlich ist.

Insbefondere aber hat mich 2) diese Ordnung in den Stand gesetzt, eine Einrichtung des Pöterischen Collegii practici nachzuahmen, bey der es allein möglich ist, die nöthige Vollständigkeit zu erhalten, ohne daß es dazu an Zeit gebricht.

Ich habe nemlich die drey Stunden jeder Woche, welche auf dieß Collegium verwendet werden, dergestalt von einander unabhängig gemacht, daß sie als drey Abtheilungen oder Classen des Ganzen anzusehen sind.

Für die erste Abtheilung, worinn im Sommer Montags, im Winter Dienstags gearbeitet wird, sind nur die ihrem Gegenstande und ihrer Art nach leichtesten Aufgaben; für die zweyte, (im Sommer Mittwochs, im Winter Donnerstags) in beyder Rücksicht schwerere, und für die dritte, (im Sommer Frentags, im Winter Sonnabends) noch schwerere Aufgaben bestimmt; doch so, daß eben dieß Verhältniß auch in den verschiedenen Classen, wenn man sie neben einander stellt, anzutreffen ist.

Es hängt daher von eines jeden Willkühr ab, in einem halben Jahre die erste practische Stunde, in der es hinlänglich ist, wenn man  
ein:

einmahl Pandecten gehört hat, in einem andern die zweyte, und noch in einem halben Jahre die dritte, zu nehmen, oder auch nach Gutbefinden die erste und zweyte, die zweyte und dritte, oder auch alle drey Abtheilungen miteinander zu verbinden. Und, da die schriftlichen Arbeiten jedesmahl erst den Tag vorher, ehe sich die Classe versammelt, worinn sie in der vorigen Woche aufgegeben worden, Nachmittags zwischen vier und fünf Uhr geliefert werden müssen: so hat einer, der nur eine Stunde nimmt, zu jeder Arbeit beynabe eine ganze Woche Zeit. Wer aber auch alle drey Stunden verbindet, kann doch ungleich mehr Zeit darauf verwenden, als nach der gewöhnlichen Einrichtung, da mehrentheils jede Arbeit sogleich den Tag nach der Aufgabe eingereicht werden muß.

\* V. Uebrigens wird, insofern davon hier etwas zu erwähnen nöthig ist, das Ganze auf die Art in B. w. gung erhalten, daß jedesmahl die schriftlichen Aufsätze, in der vorhin bestimmten Stunde, vermittelst grosser Folio-Mappen eingereicht, worinn dann auch Stoff und Muster mitgetheilt werden; die Stunde selbst aber mit den mündlichen Uebungen eröffnet, und, nach:

nachdem die hierbey und bey den schriftlichen Auf-  
sätzen nöthige Bemerkungen und Correcturen  
porgetragen, letztere auch zurück gegeben sind,  
bisweilen sogleich in der Stunde etwas gearbei-  
tet, und der Beschluß immer mit den neuen  
Aufgaben, und der Anleitung dazu gemacht  
wird.

\* VI. Der unmittelbare Erfolg dieser An-  
stalt ist, daß in allen drey Abtheilungen zusam-  
men 70 bis 80 verschiedene schriftliche Ausar-  
beitungen fertig, und 50 bis 60 mündliche  
Uebungen vorgenommen werden.

Es würde überflüssig, oder wenigstens hier  
der Ort nicht seyn, von dem Nutzen etwas zu  
erwähnen, den eine Academische Anleitung zur  
juristischen Praxi überhaupt für jeden hat,  
der sich als Rechtsgelehrter in Teutschland  
brauchbar machen will. Daß muß ich aber noch  
bemerken, daß der Vortheil, den man sich von  
solchen, nach der beschriebenen Methode einge-  
richteten, practischen Lehrstunden etwa zu ver-  
sprechen hat, ungleich grösser seyn wird, wenn  
man das ganze Practicum in zwey, oder noch  
besser drey verschiedene halbe Jahre vertheilt,

da

da man alsdann, außer der Bequemlichkeit, womit auf jede Arbeit der nöthige Fleiß verwendet werden kann, mit dem Fortgang der theoretischen Kenntniß der Rechtswahrheiten verhältnißmäßig in der practischen Geschicklichkeit sie auf einzelne Fälle wirklich anzuwenden nach und nach fortrückt, und eben dadurch die beste Gelegenheit bekommt, die Theorie selbst sich in einem helleren Lichte bekannt zu machen.

2) Von Zeit zu Zeit gedenke ich das **Lehnrecht**, nach dem **Böhmerischen Lehrbuche** zu lesen, und bin

III. beständig erböthig, *privatissime* sowohl Vorlesungen, oder Wiederholungs-Übungen über theoretische Theile des Rechts anzustellen, als Anleitung zur juristischen Praxi, etwa in besonderer Absicht auf den Proceß der höchsten Reichs- oder der Hessischen Gerichte zu ertheilen.

Wie

Wie ich denn überhaupt jede Gelegen-  
heit, meiner Vaterländischen Academie nützlich zu werden, gewiß mit Vergnügen ergreifen will.

Geschrieben zu Marburg am 5ten März  
1788.



In der Bayrhofferſchen Buchhandlung in Marburg  
und Frankfurt, ſind nachſtehende Verlags-  
Bücher zu haben :

- Beauclair, J. P. de, Recueil d'Histoires, d'Anec-  
dotes, & de Poésies tirées des meilleurs Au-  
teurs françois, avec un Traité sur les Ger-  
manismes. 8. 1782. 16 gr. ou 1 fl.
- Nouvelles Remarques sur les Germanismes. 8.  
1787. 9 gr. ou 36 kr. papier collé 12 gr. 45 kr.
- Beluſtigungen, poetiſche, erſte Sammlung. 8.  
1779. 8 ggr. oder 30 fr.
- Breitenſtein, J. V. Sendschreiben an die Evan-  
geliſch Reformirte deutſche Gemeinde zu Frank-  
furt am Main. 8. 1788. 1 ggr. oder 4 fr.
- Büking, J. H. Idyllen. 8. 1775. 3 ggr. 12 fr.
- Coing, J. F. die Lehre von der Gottheit Chriſti  
und der Heil. Dreieinigkeiſt critiſch betrachtet. 8.  
1778. 12 ggr. oder 45. fr.
- Conradi, Joh. Lud. Observationes Juris civilis,  
Vol. I. præponuntur artis interpretandi præ-  
cepta. 8. 1782. 6 gr. 24 kr.
- Curtius, M. C. Geſchichte und Staatſtück der  
weltlichen Churfürſtlichen und Altfürſtlichen  
Häuſer in Teuſchland. 8. 1780. 1 Rthl. 8 ggr.  
oder 2 fl.
- hiſtoriſche und politiſche Abhandlungen. 8.  
1782. 16 ggr. oder 1 fl.
- Endemann, Sam. Sciagraphia, ſeu primæ lineæ  
Theologiæ polemiciæ. 8. 1783. 16 gr. 1 fl.
- Eſtor, J. G. gründlicher Beweis des groſſen  
Unterschieds zwischen dem hohen und niedern  
Reichs- auch landſäßigen Adel, inſgleichen den  
wahren Reichsgrafen und alten Reichsherrn  
von den heutigen Titular- Reichsgrafen u. 4.  
1751. 9 ggr. oder 36 fr.
- Frefenius, F. A. Für meine Mitbürger. Ueber  
etliche Hinderniſſe der Erziehung und Ausbil-  
dung der Kinder. 8. 1785. 4 ggr. oder 15 fr.
- Gemeinnützige Kalender-Leſereyen, aus alten  
und neuen Kalendern geſamlet, mit ſchicklichen

Ueberschriften versehen, nach einem alphabetischen Register geordnet, und mit kurzen Anmerkungen und Erläuterungen begleitet. Erstes Bändchen. Mit 2 Kupfern, neml. einer Land-Charte von Nord-Amerika und der Stadt Batavia. 8. 1786. auf Druckpapier 20 gr. 1 fl. 12 fr. Schreibp. 1 Rthlr.

— — 2tes Bändchen, 8. 1787. 1 fl. 12 fr.

— — 3tes Bändchen, welches an Ostern 1788. mit 4 illuminierten Kupf. erscheint, 1 fl. 12 fr.

— Lebenslauf der weyland Frau Angela Bartholomäa Fresenius, einer gebornen Bellini de Letisfe, zu Venedig geböhren. 8. 1787. 2 gr. 9 fr.

— J. C. L. Für Regenten und Staatsmänner. 8. 1776. 8 ggr. oder 30 fr.

— — neue Theorie über die Bewegung des Aethers, zur Erklärung des Magnetismus und anderer Erscheinungen. 8. 1776. 2 ggr. 8 fr.

Gärtner, B. A. Abhandlung, wie die in vorigen Zeiten nach den verschiedenen Münz-Füßen ausgelebene Capitalien und andere Schuldigkeiten nebst Zinsen u. zu bezahlen sind. Mit 13 Tabellen, und 6 weitem Nachträgen. 4to. 1 fl. 12 fr.

Auch ist für diejenigen, so diese Abhandlung schon besitzen, die gnädigste Verordnung vom 18. August 1786, sodann die anderweite Erläuterung des 4ten Sphi derselben vom 7ten April 1787 und die demselben beygefügte sehr accurate Tabelle, apart um 4 fr. zu haben.

Geisler, C. H. de Landfalliata Vol. I. 8. 1780. 12 gr. 45 kr.

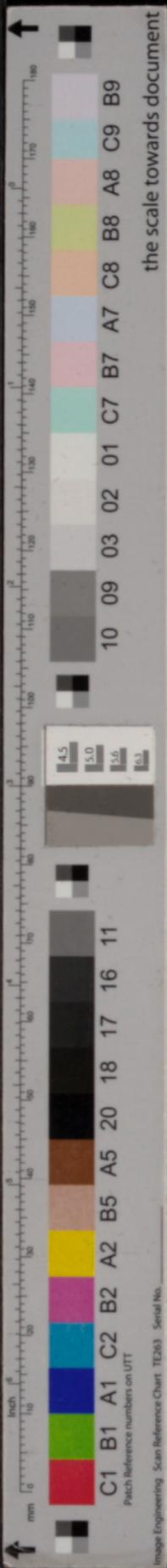
Hofmann, J. A. de Jure constituendi Pontifices atque Antistites ecclesiasticos ab Imperatoribus Romanorum &c. usurpato 8. 4 gr. 12 kr.

Sanner, B. G. Gedanken von der Sterblichkeit derer beiden ersten Menschen im Stande der Unschuld. 8. 1786. 3 ggr. oder 12 fr.

Wagneri, Henrici, Disputationes duæ, de iis, quæ ante actionem instituendam sunt observanda, & de denegatione actionis. 8. 1788. 4 ggr. 15 kr.



30



the scale towards document

m practicum werde  
ntags, Mittwochs  
Winter Dienstags,  
nnabends halten.

ur in diesen practischen  
heils eben die Metho-  
Vorreden zu der neue-  
ütterlichen Anleitung  
ei beschrieben ist. Weil  
einen Seite das Buch  
inden aller, denen ich  
zu machen wünsche,  
D da, auf der andern,  
manches theils nicht  
ß von mir abgeändert  
ine ausführliche Nach-  
inrichtung nicht über-

unden ausgenommen,  
fangß dazu anwende,  
regeln und Vortheile,  
en, sowohl vor, als  
Behandlung der Sache  
hung der Sprache zu  
2 be-